

Erklärung des Rektors zu den Vorwürfen wissenschaftlichen Fehlverhaltens von Frau Dr. Kathrin Mädler

Frau Dr. Kathrin Mädler erforscht neue Wege bei der Bekämpfung der Volkskrankheit Diabetes. Sie ist seit dem 01.02.2008 an der Universität Bremen als Leiterin des Laboratoriums für Molekulare Diabetologie am Zentrum für Biomolekulare Interaktionen am Fachbereich 2 (Biologie/Chemie) beschäftigt. Hier untersucht ihre Arbeitsgruppe neue Mechanismen, um Überleben und Funktion insulinproduzierender Beta-Zellen bei Diabetes zu verbessern sowie die Erkrankung im frühen Stadium zu erkennen. Sie arbeitete zuvor im Rahmen ihrer Promotion bei Herrn Prof. Dr. Donath von Januar 2000 bis Dezember 2004 am UniversitätsSpital Zürich (Schweiz). Von Januar 2005 bis Januar 2008 war sie Assistant Professor am Larry Hillblom Islet Research Center, UCLA (USA). Sie hat mehrere Preise erhalten und führt ihre Forschung im Rahmen von peer-review begutachteten Drittmittelprojekten durch.

Die Universität Bremen hat sich verpflichtet, jedem konkreten Verdacht auf wissenschaftliches Fehlverhalten in der Universität Bremen nach Maßgabe der „Ordnung zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis“ vom 22.05.2013 (im Folgenden: „Ordnung“) nachzugehen und die vom Akademischen Senat am 23.02.2002 beschlossenen „Grundsätze guter wissenschaftlicher Praxis“ einzuhalten, die der Ordnung als Anlage beigefügt sind. Der Akademische Senat der Universität Bremen wählt die sieben Mitglieder der Kommission zur Aufklärung von Vorwürfen wissenschaftlichen Fehlverhaltens (nachfolgend: „Kommission“, siehe auf dieser Seite unter Mitglieder).

Seit 2014 erscheinen u. a. auf PubPeer Kommentare zu Veröffentlichungen, an denen Frau Mädler als Autorin oder Ko-Autorin beteiligt war. In den Kommentaren wurde auf Auffälligkeiten in den Veröffentlichungen hingewiesen, insbesondere auf Bildduplikationen. Im Februar 2015 wurde daraufhin ein Verfahren gegen Frau Mädler bei der Kommission zur Aufklärung von Vorwürfen wissenschaftlichen Fehlverhaltens eingeleitet. Frau Mädler hatte die Kommission auch selbst um Aufklärung der Vorwürfe gebeten.

Nach Abschluss der Untersuchung der zur Kenntnis der Kommission gebrachten Vorwürfe wissenschaftlichen Fehlverhaltens steht für die Kommission fest, dass Frau Mädler in mehreren Fällen duplizierte Abbildungen veröffentlicht hat und die ihr obliegenden Sorgfaltspflichten bei der Organisation ihres Arbeitsbereichs wiederholt und über einen längeren Zeitraum verletzt hat. Darüber hinaus sicherte sie nicht für alle Publikationen die Originaldaten auf haltbaren und gesicherten Trägern. Dabei handelte sie fahrlässig.

Für die Feststellung eines „Fehlverhaltens in der Wissenschaft“ wäre es gemäß § 1 der Ordnung jedoch erforderlich, dass Frau Mädler durch die festgestellten Bildduplikationen i. S. v. § 1 Absatz 1 der Ordnung „bewusst oder grob fahrlässig Falschangaben“ gemacht hätte. Es fehlen zur Überzeugung aller Kommissionsmitglieder nach umfassender Gesamtabwägung hinreichende Anhaltspunkte, die geeignet gewesen wären, den Beweis bewusster oder grobfahrlässiger Falschangaben zu erbringen. Die externe Begutachtung kam außerdem zu dem Ergebnis, dass bislang

keines der Experimente inhaltlich widerlegt wurde. Im Gegenteil konnten zusätzliche Kontrollen die Ergebnisse bestätigen.

Nach Abschluss der Untersuchung der Vorwürfe steht deshalb als Beschluss der Kommission fest:

- **Frau Dr. Mädler hat die ihr obliegenden Sorgfaltspflichten wiederholt und über einen längeren Zeitraum verletzt und dadurch Verhaltensregelungen gemäß § 2 Abs. 2 und gemäß § 2 Abs. 3 der Ordnung, jeweils in Verbindung mit § 2 Abs. 4 Satz 1 der Ordnung und nach Nr. 2 und Nr. 3 bzw. Nr. 4 der Grundsätze teilweise über einen längeren Zeitraum nicht eingehalten.**
- **Zur Überzeugung der Kommission steht fest, dass Frau Dr. Mädler die ihr obliegenden Sorgfaltspflichten verletzte und dabei fahrlässig handelte. Die Verletzung ihrer Pflicht zur Sorgfalt sowohl bei der Organisation ihres Labors, insbesondere bei der Speicherung und Dokumentation der Daten, als auch bei der Qualitätskontrolle der zur Publikation eingereichten Abbildungen führte zu einer ungewöhnlich hohen Anzahl von Bildduplikationen.**
- **Für die Feststellung eines Fehlverhaltens in der Wissenschaft gemäß § 1 der Ordnung zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis fehlten zur Überzeugung aller Kommissionsmitglieder nach umfassender Gesamtabwägung jedoch hinreichende Anhaltspunkte, die geeignet gewesen wären, den Beweis zu erbringen, dass Frau Dr. Mädler durch die wiederholten Bildduplikationen i. S. v. § 1 Absatz 1 „bewusst oder grob fahrlässig Falschangaben“ gemacht hat.**

Zu ihrem Gesamtergebnis kommt die Kommission insbesondere aufgrund der überzeugenden externen Begutachtung sowie aufgrund der schriftlichen Stellungnahmen und persönlichen Befragung von Frau Mädler. Frau Mädler hat die Fehler bei Veröffentlichungen durch Bildduplikationen überwiegend durch Errata öffentlich eingestanden. Fehlerhafte Bilder in Publikationen wurden entsprechend in den jeweiligen Journals korrigiert.

Die Beschlüsse der Kommission sind einstimmig gefasst worden.

Der Rektor der Universität Bremen, Herr Prof. Dr.-Ing. Bernd Scholz-Reiter, nimmt dieses Untersuchungsergebnis sehr ernst. Das eingeleitete Untersuchungsverfahren ist mit einer vom Rektor erteilten Ermahnung beendet worden. Mit der Ermahnung greift der Rektor der Universität Bremen eine Empfehlung der Kommission zu den festgestellten Sorgfaltspflichtverletzungen auf.

Frau Mädler wird bzgl. der festgestellten Sorgfaltspflichtverstöße ermahnt und im Hinblick darauf, dass solche Fehler, insbesondere bei der Veröffentlichung der Forschungsergebnisse, nicht passieren dürfen. Sie wird mit der Ermahnung des Rektors auch verpflichtet, im Untersuchungsverfahren festgestellte Bildduplikationen mit den Publishern der betroffenen Journals zu kommunizieren und ggf. in Absprache mit Ko-Autoren Errata zu publizieren. Frau Mädler ist außerdem verpflichtet, ein für eine externe Begutachtung geeignetes Konzept vorzulegen, welches insbesondere die Punkte Datendokumentation, Datenspeicherung, Datensicherung, Ausschluss von Verwechslungen und

Maßnahmen zur Wahrnehmung der Aufsichtspflicht als Forschungsleiterin enthält. Dies umfasst auch eine international nachweisbar fehlerfreie Labororganisation.

Bremen, den 25.10.2016